

1. Einleitung

1.1 Indigene Autonomie: Bolivien im lateinamerikanischen Kontext¹

Am 7. Februar 2009 gab sich das »im Herzen Südamerikas«² gelegene Bolivien per Referendum eine neue Verfassung, welche den Staat als »plurinational« bestimmt. Das zentrale Kennzeichen dieses »Plurinationalen Staates« soll darin bestehen, dass er die indigene Bevölkerung des Landes als »Völker und Nationen« definiert und ihr Recht auf Selbstbestimmung anerkennt (vgl. Bolivien 2009a: Art. 2). Folglich werden daraus Sonderrechte abgeleitet, welche die Regierung z.B. darauf verpflichten, indigene Gruppen zu konsultieren, bevor sich politische Entscheidungen oder weitere Maßnahmen auf das von ihnen bewohnte Land und die dort befindlichen Rohstoffe auswirken. Ferner konkretisiert die Verfassung indigene Selbstbestimmung als Recht auf Selbstregierung bzw. Autonomie im Rahmen der Einheit des Staates:

»Aufgrund der präkolonialen Existenz der originären Völker und Nationen und der althergebrachten Herrschaft über ihre Territorien wird ihnen die freie Selbstbestimmung im Rahmen der staatlichen Einheit garantiert, diese besteht gemäß dieser Verfassung und gemäß dem Gesetz in ihrem Recht auf Autonomie, auf Selbstverwaltung, auf ihre eigene Kultur, auf die Aner-

1 Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Buch auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Mit Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung sind, sofern nicht anders gekennzeichnet, die Angehörigen aller Geschlechter mitgemeint.

2 »Im Herzen Südamerikas« ist ein in Bolivien vielfach zitierter Ausdruck, der auf die geografische Lage Boliviens anspielt und darüber hinaus für weite Teile der bolivianischen Bevölkerung eine enge und emotionale Verbindung mit dem eigenen Land zum Ausdruck bringt.

kennung ihrer Institutionen und auf die Konsolidierung ihrer Gebietskörperschaften.« (Bolivien 2009a: Art. 2; deutsche Ausgabe)

Damit erfüllt die Verfassung auf eine sehr weitgehende Weise Forderungen, welche von indigenen Protestbewegungen und Organisationen seit den 1980er Jahren lateinamerikaweit formuliert und an die Staaten und Regierungen der Region herangetragen worden sind. So zielen diese Forderungen nicht auf die Gründung separater Staaten ab, sondern auf die Schaffung eigener selbstverwalteter Territorien, die Anerkennung von Eigentumsrechten an dort befindlichen natürlichen Ressourcen sowie die Gleichstellung der eigenen Normen und rechtlichen Praktiken mit den nationalen Rechtssystemen (vgl. Feldt/Ströbele-Gregor 2011: 8).

Die neue Verfassung führt dazu weiter aus, dass die Selbstregierung der »indigenen Völker und Nationen auf Basis ihrer eigenen Normen, Institutionen, Autoritäten und Verfahren, gemäß ihren Befugnissen und Zuständigkeiten und in Übereinstimmung mit der Verfassung und dem Gesetz« (Bolivien 2009a: Art. 290 II)³ zu erfolgen hat. Ferner geht damit eine umfangreiche Anerkennung indigener rechtlicher Normen und Verfahrensweisen einher. So wird Bolivien als »Rechtsstaat plurinationalen und kommunitären Rechts« (Art. 1) bestimmt, welcher über eine »indigene Gerichtsbarkeit« verfügt. Diese wird der »ordentlichen Gerichtsbarkeit« gleichgestellt (vgl. Art. 179 II), wobei die genauere Bestimmung des Verhältnisses der Gerichtsbarkeiten noch einem »Gesetz zur Abgrenzung der Rechtszuständigkeiten« (Art. 192 III) zufällt.

Festzuhalten ist also, dass indigene Bevölkerungsgruppen als eigenständige Quellen von Recht anerkannt werden. Über eine Berücksichtigung von Minderheitenrechten hinaus manifestiert sich in dieser Verfassung somit ein grundlegender Wandel in der Perspektive auf den Staat, welcher insbesondere die klassische nationalstaatliche Formel »Staat = Nation = Volk« (Hobsbawm 1990: 34) berührt, d.h. die Bestimmung der Nation als »Gemeinschaft von Staatsbürgern, deren kollektive Souveränität sie zu einem Staat – als ihrem politischen Ausdruck – [macht]« (ebd.: 30).

Für die politischen Eliten Lateinamerikas hat diese Formel in den vergangenen zweihundert Jahren wichtige Orientierungsfunktionen erfüllt. So entzündeten sich bereits in den jungen, in ihrer überwiegenden Mehrheit im

3 Im Original fremdsprachliche Zitate wurden, falls nicht anders angegeben, vom Autor ins Deutsche übertragen.

ersten Drittel des 19. Jahrhunderts gegründeten Republiken heftige Debatten an der Frage, »wie aus den kulturell, sozial und phänotypisch äußerst heterogenen Gesellschaften homogene Nationen geschaffen werden könnten« (Gabbert 2005: 89). Gegenüber der vorherigen Kolonialzeit mit ihrer auf Gottesgnadentum und Standesunterschieden beruhenden Gesellschaftsordnung gingen damit durchaus emanzipatorische Bestrebungen einher. So bestimmten die republikanischen Verfassungen die Nation als eine souveräne, von freien und rechtlich gleichgestellten Staatsbürgern gebildete Gemeinschaft. Allerdings führten derartige Bestimmungen keineswegs zur tatsächlichen Gleichheit aller auf dem jeweiligen Staatsgebiet befindlichen Personen. Neben »Minderbemittelten, Analphabeten und Frauen« (Barragán Romano 1999: 56) galt dies auch für die indigene Bevölkerung, welche aus Sicht der Eliten eine »Masse ohne politische Existenz« (Noack 2013: 153) bildete. So waren sie zwar nicht aus der Nation ausgeschlossen. Jedoch wurden Indigene als »Kinder« und »Wilde« betrachtet, welche erst noch zu »zivilisieren« waren, was, wie die bolivianische Historikerin Rossana Barragán Romano betont, in erster Linie dazu dienen sollte, ihre Beherrschung durch die Kreolen⁴ zu legitimieren (vgl. Barragán Romano 1999: 56).

Ganz wesentlich verbunden war damit auch der staatliche Anspruch, die einzige legitime Quelle von Recht innerhalb des nationalen Territoriums zu sein. Zuvor hatte das koloniale System noch eine begrenzte Weitergeltung des indigenen Rechts zugelassen, wodurch weiten Teilen der unterworfenen Gruppen ein begrenzter Fortbestand an politischer und rechtlicher Autonomie ermöglicht worden war (vgl. Gabbert 2005: 85f.; Clavero 2008: 21-34; Klein 2011: 43f.). Demgegenüber löste der rechtsmonistische Anspruch des Staates nun derartige rechtspluralistische Konfigurationen ab. Als Nebenfolge erleichterte ihm dieses Vorgehen den Zugriff auf noch bestehendes indigenes Gemeinschaftsland, dessen Verfügbarkeit als wichtige Voraussetzung für die angestrebte ökonomische Modernisierung der Nation galt (vgl. Gabbert 2005: 88; König 2006: 391).

Vor diesem Hintergrund sind lateinamerikanische Staaten wie Bolivien von Feldis folgerichtig als »monoethnische«, der Herrschaftssicherung gesellschaftlicher Minderheiten dienende Projekte charakterisiert worden (Feldis 2005a: 159). Die daraus für indigene Bevölkerungsgruppen resultieren-

4 Diese Begriffsverwendung bezieht sich auf in Lateinamerika geborene Personen mit europäischen Vorfahren (span. *criollo*).

den langfristigen Folgen hat der bekannte mexikanische Soziologe Rodolfo Stavenhagen in drastischen Worten zusammengefasst, d.h. als

»historical inequities and inequalities that led to the dispossession of their human rights and dignity; the genocides, the massacres, the conquests and colonization, [...] the racism and the denial of their humanity, the criminalization of their protests and resistance. These are deeply rooted in contemporary society and their effects continue to exist [...] despite a number of legal reforms in some countries.« (Stavenhagen 2009: 2)

Auf diese »longue durée of colonial violence« (Gabbert 2012) reagiert indes seit den 1980er Jahren eine massive Mobilisierung indigener Bevölkerungsgruppen, welche inzwischen vielfach als »Ethnisierung des politischen Raums« (z.B. Pfaff-Czarnecka et al. 2007: 19) beschrieben worden ist. Indigene Forderungen nach Sonderrechten stießen dabei zunächst vor allem international auf ein gewogenes Umfeld (vgl. Stavenhagen 2009a: 3f; Anaya 2009a; Martí i Puig 2010: 79f.). Dies manifestiert sich in einer Reihe von Übereinkünften und Erklärungen: Von zentraler Bedeutung sind diesbezüglich das »Übereinkommen 169 über indigene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern« (ILO 1989), die »Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker« (Vereinte Nationen 2007) sowie die von der Organisation Amerikanischer Staaten beschlossene »Amerikanische Erklärung über die Rechte indigener Völker« (OAS 2016).

Derartige Entwicklungen haben entscheidend dazu beigetragen, indigenen Rechten auch innerhalb der lateinamerikanischen Staaten Gehör zu verschaffen.⁵ Davon ausgehend führten in den 1990er Jahren zahlreiche Staaten Verfassungsreformen durch, welche den Staatscharakter als »multiethnisch/multikulturell« definierten. Damit gingen u.a. die offizielle Anerkennung indigener Sprachen, das Recht auf interkulturelle zweisprachige Erziehung sowie Land- und Konsultationsrechte einher. Ferner erkannten diese Verfassungen nun auch die Kompetenz indigener Gruppen an, in begrenztem Maßstab und in Übereinstimmung mit Verfassung und Gesetzen Funktionen der eigenen Gerichtsbarkeit und der Organisation ihrer inneren öffentlichen

5 Hervorzuheben ist ferner der Einfluss internationaler Finanzinstitutionen. Zum Beispiel hat die Weltbank seit den 1980er Jahren ihre operativen Richtlinien schrittweise an internationale Erklärungen und Übereinkünfte wie das ILO-Übereinkommen 169 angepasst (vgl. Sawyer/Gomez 2012: 13).

Ordnung auszuüben (vgl. Yrigoyen 2011: 141-143).⁶ Eine jüngste Reformwelle wird von den gänzlich neugeschaffenen Verfassungen Ecuadors (2008) und Boliviens (2009) repräsentiert, welche den Staat als »plurinational« bestimmen, auf umfangreiche Weise indigene Rechte anerkennen und sich dadurch, wie Yrigoyen hervorhebt, »der historischen Herausforderung stellen, dem Kolonialismus ein Ende zu setzen« (Yrigoyen 2011: 149; s. auch González 2015: 17). Vor allem in Bolivien sind seitdem konkrete Schritte dazu unternommen worden, die in der Verfassung erklärten Rechte in die Rechtswirklichkeit zu übertragen (vgl. González 2015: 17-19). Dies manifestiert sich besonders darin, dass die Einrichtung indigener Autonomiegebiete sowie die Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit nicht nur gesetzlich reglementiert wurde, sondern dass diese Gesetzgebung auch zur Anwendung gelangt ist – ein Befund, welcher im Verhältnis zu Stavenhagens Diagnose der für die meisten Staaten der Region sonst charakteristischen »Implementierungslücke« (Stavenhagen 2009a: 13) durchaus bemerkenswert ist.

Zugleich hat Boliviens »plurinationaler« Konstitutionalismus auch im Verhältnis zur hohen demographischen Bedeutung der indigenen Bevölkerung weit über die lateinamerikanischen Grenzen hinaus Beachtung erfahren. Wie demographische Erhebungen nahelegen, ist Bolivien das lateinamerikanische Land mit dem höchsten indigenen Bevölkerungsanteil. Besondere Aufmerksamkeit erregte diesbezüglich der Nationalzensus von 2001, in welchem u.a. Daten zur »ethnischen Selbstidentifikation« erhoben wurden und sich ca. 62 Prozent der Bevölkerung als indigen bezeichneten (vgl. Albó 2015: 4). Innerhalb des Landes leben die meisten Indigenen in den westlichen Hochlandregionen, wo zudem auch Großstädte wie La Paz, El Alto und Cochabamba über eine große indigene Bevölkerung verfügen. Etwas anders stellt sich die Lage in den weitläufigen, östlich der Anden gelegenen Tieflandgebieten dar. Dort befinden sich Indigene im Verhältnis zu anderen Bevölkerungsgruppen in der Regel in einer klaren Minderheit. Allerdings ist die kulturelle und sprachliche Diversität der indigenen Bevölkerung in den Tieflandregionen deutlich ausgeprägter als im Hochland. Beides kommt darin zum Ausdruck, dass die von der Verfassung anerkannten 36 indigenen Sprachen⁷ überwiegend im Tiefland beheimatet sind, wo sie mit wenigen

6 Dieses Modell fand u.a. Anwendung in Kolumbien (1991), Mexiko u. Paraguay (1992), Peru (1993), Bolivien u. Argentinien (1994), Ecuador (1998), Venezuela (1999).

7 »Amtssprachen des Staates sind das Spanische und alle Sprachen der originären Nationen und Völker, und zwar das Aymara, das Araona, das Baure, das Bésiro, das Canicha-

Ausnahmen (z.B. Guaraní und Bésiro) jedoch nur von Klein- bis hin zu Kleinstgruppen gesprochen werden. Hingegen prägen die beiden meistgesprochenen indigenen Sprachen, Quechua und Aymara, weite Teile des Hochlandes und haben sich zudem im Zuge der Binnenmigration auch in den übrigen Landesteilen ausgebreitet (vgl. Albó 2006: 10-12, 21-27; Canessa 2012: 13, 19).

Dieser kurze Überblick legt nahe, dass eine effektive Implementierung verfassungsmäßiger indigener Rechte keineswegs als eine eher randständige, nur kleinere Bereiche von Staat und Gesellschaft betreffende Frage angesehen werden kann. In diesem Rahmen würden besonders von einer breiten Umsetzung indigener Rechte auf Territorialautonomie (»indigene Autonomie«), welche an den beschriebenen demographischen Verhältnissen orientiert ist, tiefgreifende Folgen auf die administrative Gliederung sowie auf die politische und rechtliche Praxis des Staates ausgehen. Im Jahre 2009, kurz nach der Verabschiedung der neuen Verfassung, legten Romero und Albó dazu auf Basis der nationalen Zensuserhebung von 2001 bereits erste Berechnungen vor. Dort befassten sie sich u.a. mit der ethnischen Zusammensetzung der *municipios*, welche neben »indigenen Territorien«⁸ die wichtigsten verfassungsmäßigen territorialen Grundlagen der indigenen Autonomie sind (vgl. Bolivien 2009a: Art. 291 u. 294). Ihren Berechnungen zufolge identifizierten sich in über der Hälfte dieser *municipios* zumindest zwei Drittel aller Einwohner als indigen. Da die Verfassung die Existenz einer absoluten indigenen Bevölkerungsmehrheit als eine zentrale Voraussetzung vorsieht, um ein *municipio* in ein indigenes Autonomiegebiet umwandeln zu können, schien dort also ein hohes Potential dafür zu existieren (vgl. Romero/Albó 2009: 71f.). Wie sich gleichwohl in den Folgejahren zeigen sollte, kamen die Autonomieprozesse

na, das Cavineño, das Cayubaba, das Chácobo, das Chimán, das Ese Ejja, das Guaraní, das Guarasu'we, das Guarayu, das Itonama, das Leco, das Machajuyai-Kallawayá, das Machineri, das Maropa, das Mojeño-Trinitario, das Mojeño-Ignaciano, das Moré, das Mositén, das Movima, das Pacawara, das Puquina, das Quechua, das Sirionó, das Tacana, das Tapiete, das Toromona, das Uru-Chipaya, das Weenhayek, das Yaminawa, das Yuki, das Yuracaré und das Zamuco« (Bolivien 2009a: Art 5 I).

- 8 Ein *municipio* ist ein Verwaltungsbezirk, welcher in etwa einem deutschen Landkreis entspricht. Unterhalb der gesamtstaatlichen Ebene besteht Bolivien aus 9 *departamentos*, 112 *provincias* (dt. Provinzen) und, im Jahre 2005, aus 327 *municipios* (vgl. Romero/Albó 2009: 22). Der Begriff »indigene Territorien« bezieht sich in Bolivien auf eine Form des kollektiven Landeigentums indigener Gruppen, welche auf die Agrarreformgesetzgebung der 1990er Jahre zurückgeht (vgl. ebd.: 16).

der *municipios* nur schleppend in Gang. So existierten vielerorts Schwierigkeiten und Uneinigkeit bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben (vgl. Cameron 2013). Weitere Verzögerungen entstanden in den damit befassten staatlichen Institutionen wie der nationalen Wahlbehörde und dem Verfassungsgericht. Trotzdem hatten bis zur Jahresmitte 2017 immerhin 19 *municipios* Autonomieprozesse initiiert (vgl. CIPCA 2017). Seitdem sind weitere indigene Autonomieprozesse hinzugekommen, welche zum Teil auf die Erfahrungen dieser ersten »Pionierautonomien« zurückgreifen können.

1.2 Indigene Autonomie in der sozialwissenschaftlichen Debatte

Zu indigenen Autonomierechten in Lateinamerika existiert mittlerweile eine breite und stetig zunehmende Literaturbasis.⁹ Wichtige Gründe für das wachsende Interesse bestehen sowohl in der Anerkennung dieser Rechte in vielen Staaten als auch in der verbreiteten Überzeugung, dass ihre Gewährleistung eine wichtige Voraussetzung darstellt, um von Kolonialismus geprägte gesellschaftliche Verhältnisse gerechter und inklusiver zu gestalten. Ein breites Verständnis von indigener Autonomie fasst González zusammen, welcher betont, dass darunter eine »durch staatliche Anerkennung gewährte territoriale Jurisdiktion, innerhalb derer ethnische Gemeinschaften signifikante Rechte auf Selbstbestimmung ausüben« (González 2015: 16), verstanden werden kann. Zentrale Anforderungen an die Umsetzung indigener Autonomie bestehen somit in der Übertragung unabhängiger Entscheidungskompetenzen auf lokale indigene Institutionen und Autoritäten, der Schaffung geeigneter politisch-territorialer Selbstverwaltungseinheiten sowie in einer gewissen Kontrolle dort verfügbarer Rohstoffe (vgl. ebd.: 17). Von González hier nicht explizit genannt, aber in anderen Arbeiten stärker herausgestellt, bildet auch die Anerkennung indigener gewohnheitsrechtlicher Praktiken ein essentielles Attribut von Autonomie, welches die Anwendung selbstbestimmter Normen und Verfahrensweisen zum Zweck der gemeinschaftlichen Kontrolle

9 Siehe z.B. Hoekema 1996, 1997; Assies/Haar/Hoekema 2000; Assies 2005a; Romero/Albó 2009; Anaya 2010; González/Burguete Cal y Mayor/Ortiz-T. 2010; Blaser et al. 2011; Hale 2011; Albó 2012a; Prada 2012a, 2012b; Santos 2012a; Dinerstein 2015; Ernst 2014; Tockman/Cameron 2014; Esteva 2015; Gonzáles 2015; Gonzalez/Gonzáles 2015; Malloy/Palermo 2015; Ortiz-T. 2015; Tockman/Cameron/Plata 2015; Plata/Cameron 2017; Postero 2017; Sieder/Barrera Vivero 2017; Alderman 2018.

der eigenen Angelegenheiten und der Anpassung an die Herausforderungen des sozialen Wandels sicherstellen soll (vgl. Kuppe 2011: 9).¹⁰

Vor diesem Hintergrund hat die vorliegende Literatur die seit den 1990er Jahren zur Anerkennung indigener Rechte durchgeführten Verfassungsreformen und das dadurch in der Region begründete multikulturelle Modell untersucht. So stellt zum Beispiel Donna Lee Van Cott in ihrer viel zitierten Monographie »The Friendly Liquidation of the Past: The Politics of Diversity in Latin America« (2000) fest, dass dieses Modell die folgenden, obgleich nicht von allen Staaten gleichermaßen anerkannten fünf Komponenten beinhaltet: die multikulturelle Natur der Gesellschaften und die Existenz »indigener Völker« als sozialer Kollektive, das indigene Gewohnheitsrecht, kollektive Landrechte, indigene Sprachen und zweisprachige interkulturelle Bildung (vgl. Van Cott 2000: 265). Ferner weist González darauf hin, dass einige Verfassungen der indigenen Bevölkerung nun auch erste Wege zur Ausübung indigener Autonomie eröffneten so z.B. die Verfassungen Kolumbiens (1991), Ecuadors (1998), Venezuelas (1999) sowie auch die Verfassung des mexikanischen Bundesstaates Oaxaca (1998) (vgl. González 2015: 19–25). Wie González dazu resümiert, manifestierte sich in diesen Reformen das Bestreben, autonome, mit Selbstverwaltungsbefugnissen ausgestattete indigene Gebietskörperschaften zu schaffen. Jedoch versäumten es diese Länder im Allgemeinen noch, spezifische rechtliche Normen zu entwickeln, um diese generellen Prinzipien in funktionale Autonomieregime umzuwandeln (vgl. ebd. 2015: 14).

Aus diesem Grund erinnern die bisherigen Erfahrungen mit der indigenen Autonomie auch daran, dass die Umsetzung von Rechten in die Verfassungswirklichkeit bisweilen einen nicht weniger großen Schritt darstellt als ihre ursprüngliche verfassungsrechtliche Anerkennung.¹¹ Als größter Stolperstein dafür gilt im Allgemeinen der nur gering ausgeprägte Wille, welchen

10 Auch zur Anerkennung indigener gewohnheitsrechtlicher Praktiken existiert ein stetig wachsender Korpus an sozial- und auch rechtswissenschaftlicher Literatur, siehe z.B. Gabbert 1999, 2011a, 2011b, 2011c, 2015; Clavero 2008; Guachalla 2008; Barrera Vivero 2011; Chenaut/Gómez/Ortiz 2011; Hammond 2011; Käss/Heins 2011; Kuppe 2011; Al-bó 2012b; Chivi 2007, 2012; Chuquimia/Guery 2012; Junk 2013; PROJURIDE/GIZ 2012; Prada 2012b; Santos 2012b; Tamburini 2012; Katerí Hernández 2013; Sierra/Hernández/Sieder 2013; Bernot 2016; Aragón Andrade 2017; Duve 2017.

11 Breite und detaillierte Einblicke in vielfältige Umsetzungsschwierigkeiten indigener Rechte in unterschiedlichen Länderkontexten bieten z.B. die Berichte der UN-Sonderberichterstatter zur menschenrechtlichen Lage indigener Bevölkerungsgruppen, siehe z.B. die gesammelten Berichte von Rodolfo Stavenhagen (2007b).

die politischen Eliten lateinamerikanischer Staaten häufig gerade dann zeigen, wenn es darum geht, effektive Räume für indigene Selbstverwaltung zu schaffen (vgl. Anaya/Grossman 2002; Stocks 2005; González 2015: 11f.). Politische Entscheidungsprozesse reflektieren dort in aller Regel weiterhin gesellschaftliche Machtverhältnisse, ökonomische Interessen und Entwicklungsbilder, von welchen indigene Gruppen nicht nur in politischer, sondern auch in kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht weitgehend ausgeschlossen sind (vgl. Stavenhagen 2009a: 8). Besonders deutlich kommt dies darin zum Ausdruck, dass zahlreiche Staaten zeitgleich mit der Anerkennung indigener Rechte Verfassungsreformen durchführten, welche die Umsetzung neoliberaler Politik im Kontext der Globalisierung erleichtern sollten. Diese Reformen zielten im Wesentlichen darauf ab, nationale Ökonomien für ausländisches Kapital und Waren zu öffnen und Staatsaufgaben weitgehend auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der Kapitalinvestitionen zu begrenzen. Wie Wicker am Beispiel der Verfassung Paraguays (1992) zeigt, hat die Überlagerung dieser Reformen mit indigenen Rechten daher in vielen Fällen zu einer höchst widersprüchlichen Situation geführt, d.h. einerseits sollen indigene Land- und Territorialrechte ausgebaut und andererseits Investorenrechte gestärkt werden (vgl. Wicker 2017: 177).

Derartige Widersprüche hat der Anthropologe Charles Hale am Fall Zentralamerikas untersucht. So argumentiert Hale, dass neoliberale Politik die Anerkennung indigener Rechte zum Teil sogar aktiv betreibe. Dies fördere u.a. die Legitimität des Staates gegenüber Minderheiten und erscheine auch angesichts des Paradigmenwechsels auf internationaler Ebene geboten. In diesem Rahmen sei zum Beispiel die Weltbank als Befürworterin ethnischer Sonderrechte gegenüber den nationalen Regierungen aufgetreten und habe u.a. Projekte zur Demarkierung indigenen Gemeindelandes finanziert (vgl. Hale 2005: 17-20). Im Anschluss daran stellt Hale daher die Frage, wie sich neoliberale, auf die Förderung von Märkten und Investitionen bezogene Maßnahmen zur Anerkennung indigener Kollektivrechte verhielten, durch welche derartige Zielsetzungen infrage gestellt werden könnten. Seine Antwort darauf lautet, dass die neoliberalen Reformen auch ein politisches, auf die Reorganisation der Gesellschaft hinwirkendes Projekt darstellten. So sei der »neoliberale Multikulturalismus« (Hale 2005) gerade dadurch charakterisiert, dass er »kulturelle Differenz formt, begrenzt und produziert, anstatt sie zu verdrängen« (ebd.: 13). Dieses Vorgehen charakterisiert Hale als weitaus subtiler als frühere, auf die kulturelle Assimilation der indigenen Bevölkerung bezogene Ansätze, da es den Bestrebungen indigener Protestbewegungen nach kul-

tureller Anerkennung in vielen Bereichen entgegenkomme und Konfrontation durch Verhandlung ersetze (vgl. ebd.: 20). Die Grenzen des Verhandelbaren würden dann jedoch dort gesetzt und Forderungen als radikal delegitimiert, wo Rechte die zentralen Strukturen des dominanten ökonomischen Modells infrage stellten und/oder indigene Bewegungen ausreichende politische Kraft auf sich vereinen könnten, um etablierte gesellschaftliche Machtverhältnisse zu gefährden (vgl. ebd.:18; ders. 2004: 19f.; 2011: 191-194).

Hales Überlegungen sind zweifellos von hoher Relevanz. Jedoch erklären sie z.B. aus der Sicht von Donna Lee Van Cott nur teilweise Entwicklungen, wie sie seit den 1990er Jahren in verschiedenen südamerikanischen Staaten stattgefunden haben. Van Cott bezieht sich dabei u.a. auf Venezuela, Ecuador und Bolivien, wo indigene Protestbewegungen in weitaus stärkerem Maße als in Zentralamerika dazu in der Lage gewesen sind, Forderungen auch gegen den Willen agierender politischer Eliten auf die staatliche Agenda zu setzen und effektiv an Verfassungsreformen zu partizipieren (vgl. Van Cott 2010: 391). Wie daher auch Sieder und Barrera Vivero argumentieren, mag die Anerkennung von Rechten auf Selbstbestimmung und Autonomie in solchen Kontexten durchaus dazu verwendet werden, »akzeptable oder anerkannte Formen von kultureller Differenz [...] zu strukturieren und zu kodifizieren« (Sieder/Barrera Vivero 2017: 10). Zugleich hat sie indigenen Gruppen aber ebenfalls wichtige Mittel an die Hand gegeben, »um hegemoniale Muster von Herrschaft und staatlicher Legitimität infrage zu stellen und alternative Formen des Regierens hervorzubringen« (ebd.; vgl. Santos 2012b: 12f.). Zu einer ähnlichen Schlussfolgerung kommt González, welcher betont, dass die Potentiale indigener Autonomierechte wesentlich von den »spezifischen rechtlichen/institutionellen Vereinbarungen und der Entschlossenheit indigener Organisationen abhängen werden, Selbstbestimmung in einem von Grund auf kontroversen Umfeld zu verfolgen.« (González 2015: 31)

Neben diesen Fragen hat auch das Konzept der Indigenität lebhafte Debatten erfahren. So werden »indigene Völker« im globalen Diskurs über indigene Rechte als Gruppen von Menschen verstanden, welche in direkter historischer Kontinuität zu vorkolonialen, d.h. durch Kolonialismus unterworfenen Gesellschaften stehen. Als solche hat sich ihre Unterdrückung bis in die Gegenwart fortgesetzt, z.B. in unabhängig gewordenen Staaten, wo sie weiterhin starker gesellschaftlicher und politischer Marginalisierung ausgesetzt sind und sich von den dominanten Bevölkerungssektoren durch Lebensweise, Kultur und Identität unterscheiden (für die Vereinten Nationen siehe Martínez Cobo 1986: 87; Anaya 2004: 13-15; ders. 2009a).

Nach Andrew Canessa bestimmen derartige Definitionen Indigenität richtigerweise im Verhältnis zur Fortdauer kolonialer Machtverhältnisse (vgl. Canessa 2014: 256f.). Wichtige Probleme beständen jedoch in der darin impliziten Annahme, dass eine derartige historische Kontinuität als Reproduktion einer bestimmten indigenen Wesenhaftigkeit (»Essenz«) über die Zeit aufzufassen sei. Indigene Kultur erscheine folglich als weitgehend unveränderlich, wodurch bestimmten Stereotypen von Authentizität (z.B. als Jäger- und Sammlergesellschaften) Vorschub geleistet und der kulturelle Wandel indigener Gesellschaften vernachlässigt werde (vgl. ebd.).¹² Zugleich sieht Canessa hier Perspektiven am Werk, welche sich an westlichen Vorstellungen von Abstammung und Identität orientierten, d.h. Abstammung bilde dort die zentrale Grundlage einer spezifischen und von den Angehörigen bestimmter »Völker« und »Nationen« geteilten kollektiven Identität. Dadurch werde ein vermeintlich unkompliziertes Bild von der Selbstwahrnehmung indigener Gruppen und Personen und ihrem Verhältnis zu anderen Bevölkerungssektoren gezeichnet (vgl. ebd.).

Obgleich derartige Darstellungen häufig dazu dienten, indigene Rechte auf Selbstbestimmung und Autonomie zu begründen, erschienen sie als nur wenig geeignet, um zu verstehen, wie indigene Personen und Gruppen sich selbst und ihr Verhältnis zur weiteren Bevölkerung betrachteten. So erlaubten z.B. gesellschaftliche Auseinandersetzungen in Lateinamerika selten eine klare Abgrenzung von Konfliktparteien qua Ethnizität (vgl. Canessa 2014: 259; zur Kolonialzeit siehe z.B. Gabbert 2012). Zudem gehe damit auch die Annahme einher, dass die Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen über ein gemeinsames historisches Bewusstsein verfügten, welches im Grunde auf eine Selbstwahrnehmung als »Nachkommen vorkolonialer Völker« in Abgrenzung zu den »Nachkommen europäischer Eroberer« zurückzuführen sei (vgl. Canessa 2007: 217-219; ders. 2014: 257). Demgegenüber plädiert Canessa dafür, Indigenität als »ein soziales Verhältnis [zu betrachten], das in historischen Bezügen gedacht wird«, bei dem aber offen bleibe, welches historische Bewusstsein die Menschen konkret besäßen, da »wir sicher nicht davon ausgehen [können], dass ihr Identitätsgefühl eines ist, das auf einem kolonialen Moment vor 500 Jahren beruht.« (Canessa 2007: 218) Nicht nur auf der

12 Siehe dazu auch: Gabbert 1991, 2006, 2007a, 2008; Beer 2003; Kuper 2003; de la Cadena/Starn 2007; Merlan 2007; Tsing 2007; Toranzo 2008; Zavaleta 2008; Howard 2009; Combès 2010b; Escárcega 2012 sowie die bei Gerharz, Uddin und Chakkarath (2018) gesammelten Aufsätze.

nationalstaatlichen Ebene sei ein derartiges gemeinsames Bewusstsein auszuschließen. Auch innerhalb einzelner Dorfgemeinschaften variierten historische Betrachtungsweisen unter Umständen stark, z.B. zwischen den Generationen gemäß ihrer jeweils prägenden Erfahrungen (vgl. Canessa 2014: 263-269). Unter Beachtung dieser Aspekte, so Canessa, sollte Indigenität daher im Sinne eines »Anspruchs auf Gerechtigkeit« [verstanden werden], der auf dem Bewusstsein von historischem Unrecht beruht, dessen Folgen die heutigen Menschen geerbt haben.« (Canessa 2012: 10; s. auch ders. 2014: 257)

Während die Problematik essentialistischer Perspektiven auf Indigenität in der vorliegenden Literatur also kritische Beachtung gefunden hat, seien dort, wie Wolfgang Gabbert anmerkt, verbreitete Darstellungsweisen der Subjekte indigener Rechte als »Völker« und »Nationen« hingegen kaum hinterfragt worden (vgl. Gabbert 2011: 278; s. auch Münzel 2007; Zibechi 2007: 192f.). Gabberts Augenmerk gilt hier besonders politischen Diskursen sowie internationalen Abkommen und nationalen Autonomiepolitiken, welche diese Rechtssubjekte unter dem Gesichtspunkt des »Volkes« bzw. der »Nation« als historische Gemeinschaften, die innerhalb eines bestimmten Territoriums gemeinsame soziale Institutionen unterhielten, definierten. Diese Merkmale entsprächen jedoch kaum der politischen und sozialen Situation der indigenen Bevölkerung Lateinamerikas, wo lokale Gemeinschaften und Dörfer oft als zentrale Institutionen der sozialen Integration und Identifikation fungierten. In den ehemaligen kolonialen Kerngebieten sei diese Fragmentierung eine direkte Folge der spanischen Kolonialpolitik, die alle anderen Formen der politischen Assoziation zerstört habe (vgl. ebd.: 278f.). In Tieflandregionen prägte sie große Teile der Bevölkerung schon lange vor der Kolonialzeit (vgl.: Gabbert 2008: 12f., Pietschmann 1991: 14-16). Diese Befunde Gabberts werden von zahlreichen ethnologischen und ethnohistorischen Untersuchungen bestätigt. So sind zum Beispiel auch die bolivianischen Guaraní, welche im Zentrum der in diesem Buch vorgelegten empirischen Studie stehen, für die historische Dominanz kleiner und voneinander weitgehend unabhängiger Gruppen bekannt. Ihre gesellschaftliche Organisation widerspricht jedoch nicht nur Gleichsetzungen von kultureller Ähnlichkeit mit ethnischer und politischer Gemeinschaft, sondern erzeugt, wie die ethnologische Forschung gezeigt hat, auch Widerstände gegen die Bildung gemeinsamer politischer Institutionen, welche die Autonomie der lokalen Gruppen einschränken könnten (vgl. Saignes 1990: 22-38; Saignes/Combès 1995: 69-83).

Solche kritischen Anmerkungen zum globalen Diskurs über indigene Rechte zur Kenntnis zu nehmen bedeutet nicht, indigene Forderungen nach

Autonomie infrage zu stellen (s. auch de la Cadena/Starn 2007: 22-24), gemahnt aber zur Sensibilität gegenüber der Vielfältigkeit an Wahrnehmungsweisen innerhalb und zwischen indigenen Gruppen gegenüber Fragen von Zugehörigkeit und Identität. Andererseits wäre im Anschluss an Gabbert auch danach zu fragen, was die Umsetzung von Autonomierechten durch indigene Bevölkerungsgruppen in von kultureller Heterogenität und politischer Fragmentierung charakterisierten Kontexten bedeutet? Wird die Einrichtung indigener Autonomiegebiete zur Vertiefung einer von diesen Gruppen selbst ausgehenden Autonomie beitragen? Oder werden Staaten und Regierungen diese Rechte vor allem dafür nutzen können, ihre Durchdringung und Kontrolle des Territoriums und der dort befindlichen Bevölkerung gemäß eigener politischer und institutioneller Funktionslogiken zu erhöhen? Vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen wird zumindest eine Antwort auf diese Fragen nicht primär darin liegen, ob bestehende indigene Praktiken und Institutionen Anerkennung finden, sondern ob Autonomieprozesse indigenen Gruppen ausreichenden Raum bieten werden, um eigenständig über die Ausübung damit einhergehender politischer und rechtlicher Kompetenzen sowie über die dafür erforderlichen Institutionen zu entscheiden.

1.3 Die empirische Fallstudie: Ausübung indigener Autonomierechte durch die bolivianischen Guaraní

Neben theoretisch-konzeptionellen Überlegungen werden diese Fragen im vorliegenden Buch auch empirisch am Beispiel Boliviens und der dort ansässigen Guaraní-Bevölkerung bearbeitet. Wie bereits ausgeführt wurde, können sich Boliviens indigene Autonomiegebiete grundsätzlich auf der Basis bereits bestehender *municipios* oder »indigener Territorien« konstituieren (vgl. 1.1). Zentrale Ausgangsbedingungen dafür bestehen in der Existenz einer absoluten indigenen Bevölkerungsmehrheit sowie in einer entsprechenden Mehrheitsentscheidung durch die jeweilige Gesamtbevölkerung (vgl. Bolivien 2009a: Art. 291, 294). Im Anschluss daran ist vor Ort eine Autonomieversammlung einzurichten, deren Aufgabe darin besteht, die Form

der künftigen Selbstregierung in einem Autonomiestatut darzulegen.¹³ Zu beachten haben Autonomieversammlungen die herrschenden Rechtsgrundlagen, wie sie in der Verfassung, dem Autonomierahmengesetz und u.a. auch in der Gesetzgebung zur indigenen Gerichtsbarkeit ausgeführt sind. Weitere Schritte beinhalten die Prüfung der Autonomiestatuten durch das Verfassungsgericht sowie eine daran anschließende öffentliche Abstimmung in der jeweiligen Territorialeinheit (vgl. Bolivien 2009a: Art. 275).

Zur empirischen Untersuchung dieser Prozesse führte ich in den Jahren 2011 und 2012 zwei Forschungsaufenthalte von insgesamt sechs Monaten in Bolivien durch. Die Datenerhebungen konzentrierten sich dort auf ein Municipio (*municipio*) in den südöstlichen Tieflandgebieten (s. Abb. 1), welches sich knapp drei Jahre später durch die öffentliche Annahme seines Autonomiestatutes (September 2015) als erstes indigenes Autonomiegebiet Boliviens konstituieren würde. Gemeint ist damit das überwiegend von Guaraní bewohnte Municipio Charagua (s. Abb. 2), welches nun infolge seiner indigenen Autonomie den offiziellen Namen *Autonomía Guaraní Charagua Iyambae* trägt. Wie sich letztlich zeigen sollte, umfassten die Datenerhebungen den Zeitraum der wesentlichen Arbeiten am lokalen Autonomiestatut – bis hin zu ihrem Abschluss und der Annahme des Statutes durch die indigene Autonomieversammlung am 17. Juni 2012.

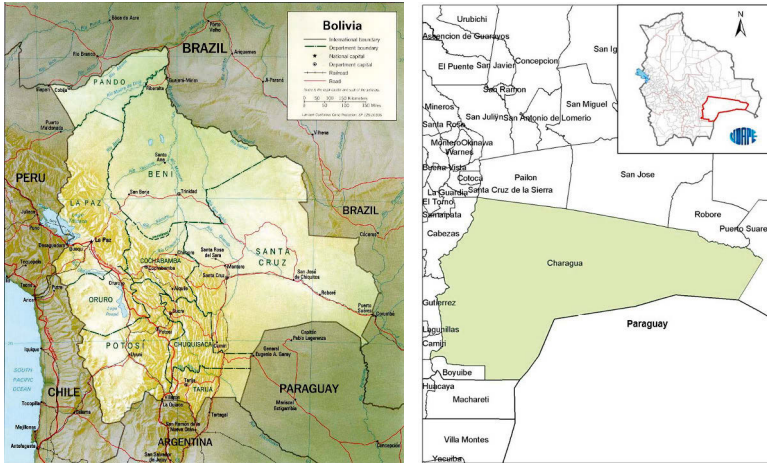
Vor Ort erfolgte die Untersuchung als Feldforschung, womit also zugleich jene empirische Methode angesprochen ist, welche besonders für die Ethnologie als spezifisch angesehen wird. Grundsätzlich ist darunter zu verstehen, dass Forschende längere Aufenthalte im Untersuchungsfeld absolvieren, deren Ziel darin besteht, an den untersuchten Prozessen beobachtend teilzunehmen. Wie Hans Fischer formuliert, sollte dies allerdings nicht als »passives Warten« oder »*learning by doing*« (Fischer 2017: 19; kursiv im Original) verstanden werden.¹⁴ Vielmehr handelt es sich um ein planvolles, sowohl hypothesengestütztes als auch hypothesengenerierendes Vorgehen, welches eine große Anzahl spezifischer Verfahren zur Datengewinnung beinhaltet, z.B.

13 »Die Regierung der originären Autonomien erfolgt gemäß ihren eigenen Normen und Organisationsformen und mit der jedem Volk, jeder Nation oder Gemeinschaft entsprechenden Bezeichnung, so wie dies in ihrem Statut festgelegt ist und in Übereinstimmung mit der Verfassung und dem Gesetz.« (Bolivien 2009a: Art. 296; dt. Ausgabe)

14 Oder auch folgendermaßen von Fischer ausgeführt: »Der Feldforscher bleibt [...] »ganztagig« im Feld«, was ferner impliziert, dass »»Teilnahme« [...] mehr als Anwesendsein [ist]. Es bedeutet Dabeisein, Mitmachen, Beteiligtsein, Teilnehmen am täglichen Leben der Untersuchten.« (Fischer 2002: 10)

Abb. 1 (links): Bolivien – Reliefkarte

Abb. 2 (rechts): Munizip Charagua



Quellen: University of Texas (Abb. 1); UDAPE mit Anpassungen (Abb. 2)

durch Zensus und genealogische Methode, durch die Analyse von biographischen und historischen Texten bis hin zu formalisierten Interviews (vgl. ebd.: 19f.). Ferner können Wiederholungsuntersuchungen (sowie auch Langzeitstudien) dazu vorgesehen werden, die »bloße Momentaufnahme [zu überwinden], auch wenn dieser Moment vielleicht ein Jahr dauerte.« (Ebd.: 20)¹⁵

Die Feldforschung ist somit ganz wesentlich auch ein Prozess-orientiertes Vorgehen (vgl. Benda-Beckmann, F. 2003: 99f.) und bildet dadurch in vielen Fällen ein unverzichtbares Mittel, um soziale Transformations- und Konfliktprozesse auf der Mikroebene aufzuarbeiten. In diesem Sinne bieten Beobachtung und Befragung nicht nur wichtige Zugänge zu den Handlungsorientierungen und Interessen dort involvierter Personen. Ferner ermöglichen sie es auch, Daten zu u.a. sozialen Beziehungen und wirtschaftlichen Lagen zu erfassen sowie Informationen zur Vorgeschichte der Untersuchungsgegenstände zu erheben (vgl. Rössler 2003: 192).

Zu diesem Zweck konzentrierte sich der erste Forschungsaufenthalt zunächst auf Recherchen in der Stadt Santa Cruz de la Sierra, der Haupt-

15 Siehe dazu auch Kramer 1978; Münzel 2002; Illius 2003; Hauser-Schäublin 2008.

stadt des *departamento* Santa Cruz, in welchem auch das Munizip Charagua liegt.¹⁶ So stehen dort verschiedene, auf Fragen von indigenen Rechten und indigenen Bevölkerungsgruppen spezialisierte Bibliotheken und Archive zur Verfügung. Diese werden überwiegend von lokalen NGOs betrieben, welche mit indigenen Bevölkerungsgruppen des Tieflandes arbeiten, und erlaubten ausführliche Recherchen zu verschiedenen Aspekten der rechtlichen und politischen Praxis, zu aktuellen Problemen (z.B. Landrechte, sozioökonomische Entwicklung) sowie zur jüngeren Organisationsgeschichte der Guaraní.¹⁷ Weitere Informationen und ebenso wertvolle Kontakte vermittelten Soziologen von der öffentlichen *Universidad Autónoma Gabriel René Moreno*, namentlich José Martínez und Jean-Paul Feldis.

Dank der bolivianischen NGO CIPCA (*Centro de Investigación y Promoción del Campesinado*), welche u.a. über ein Büro im Munizip Charagua verfügt, konnte in diesen ersten Wochen auch der Übergang in die Feldforschung in Charagua sichergestellt werden. Als bedeutsam dafür sollte sich zunächst die von CIPCA in Santa Cruz de la Sierra organisierte Tagung »*Transformaciones Estatales: Avances, Dificultades y Desafíos*« (vgl. Martínez Crespo 2011) erweisen, an welcher auch indigene Abgeordnete der Autonomieversammlung von Charagua teilnahmen. So hatte es sich nämlich im Vorfeld des Forschungsaufenthaltes als äußerst schwierig herausgestellt, Kontakte dorthin herzustellen. Ein Beispiel dafür stellt die Kommunikation mit jenen Organisationen dar, welche die Guaraní-Bevölkerung dieses Munizips repräsentieren. Diese *Capitanías Grandes* können als interkommunale Organisationsstrukturen verstanden werden, welche dazu dienen sollen, die interne und externe Kommunikation der ansässigen indigenen Dorfgemeinden zu fördern. Als solche verfügten sie zwar zum Teil über Büros in Charagua-Stadt, dem Verwaltungszentrum des Munizips. Jedoch existierten dort nur zum Teil funktionierende

16 Durch seine Neugründung als *Autonomía Guaraní Charagua Iyambae* hat das Munizip Charagua im Hinblick auf die dort zuvor gültigen politischen Verwaltungsstrukturen aufgehört zu existieren. Da die Forschungsaufenthalte aber noch im Rahmen des »alten« *municipio* durchgeführt wurden, ist die zentrale empirische Analyseeinheit weiterhin das »Munizip Charagua«, welches hier und im Folgenden der Einfachheit halber zumeist im Präsens geführt wird.

17 Kontakte konnten dank der deutschen Soziologin Tanja Ernst ebenfalls zur Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in Bolivien hergestellt werden. Die GIZ implementierte dort von 2010 bis 2014 ein BMZ-Projekt zur »Unterstützung der rechtsstaatlichen Entwicklung einer interkulturellen Rechtsordnung (s. dazu PROJURIDE/GIZ 2012).

Internetverbindungen, Telefonverbindungen waren häufig von nur schlechter Qualität und bestimmte Personen nur unter großen Schwierigkeiten erreichbar. Mit einzelnen Dorfgemeinden war eine Kommunikation aufgrund der infrastrukturellen Bedingungen (kein Internet, fehlende Mobilfunknetzabdeckung) nahezu aussichtslos.

Vor diesem Hintergrund konnten wichtige Schritte zur Organisation der Feldforschung erst in Bolivien bzw. im Munizip Charagua selbst erfolgen. Nach meiner Ankunft in Charagua-Stadt in den ersten Oktobertagen des Jahres 2011 führten mich meine ersten Wege daher zunächst in die Büros der dort ansässigen *Capitanías Grandes*, um mich und meine Forschungsabsichten vorzustellen.¹⁸ Den nächsten wichtigen Anlaufpunkt bildete die Autonomieverversammlung, welche zu dieser Zeit bereits in Charagua-Stadt tagte und mir nach einer ausführlichen Vorstellung meiner Absichten die Erlaubnis erteilte, als Hörer sowohl an den Plenarsitzungen als auch an der mit der Verschriftlichung des Statutes beauftragten Kommission teilzunehmen. Damit stand also die Möglichkeit offen, die dort geführten Debatten um die rechtliche und politische Struktur der künftigen indigenen Autonomieadministration zu verfolgen. Da während der in der Regel auf bis zu zwei Wochen am Stück angesetzten Sitzungsphasen der Versammlung fast alle indigenen Abgeordneten vor Ort blieben, wo sie bei der lokalen NGO Arakuaarenda Kost und Logis erhielten, existierten auch außerhalb der Sitzungen (z.B. in den Sitzungspausen, beim gemeinsamen Mittag- und Abendessen) Gelegenheiten, an Gesprächen teilzunehmen und Abgeordnete über persönliche Hintergründe und Perspektiven auf die indigene Autonomie zu befragen.

Aus dieser Forschungssituation entwickelten sich bald Zugänge zu zwei Guaraní-Dorfgemeinden – San Isidro und Itaguasu¹⁹ – wo ich während beider Aufenthalte Daten zu Fragen der lokalen politischen und rechtlichen Organisation erheben konnte. Davon ausgehend bildete sich die folgende zeitliche Aufteilung der Forschungstätigkeiten heraus. War ich während der Sitzungsphasen der Autonomieverammlung im nur ca. neun Kilometer von

18 Die Vorstände dieser *Capitanías*, welche den Titel *Capitán Grande* (guar. *mburuviach gwasu*) tragen, vermochte ich dort allerdings zunächst nicht anzutreffen. Derartige Aufeinandertreffen und Gesprächsmöglichkeiten sollten sich dann im späteren Verlauf der Feldforschung größtenteils unvorhergesehen ergeben, z.B. in der Autonomieverammlung, auf Busfahrten von Santa Cruz de la Sierra nach Charagua-Stadt und ebenso in Dorfgemeinden des Munizips.

19 Die Namen beider Dorfgemeinden und der dort befragten und in dieser Arbeit zitierten Personen wurden zum Zweck der Anonymisierung geändert.

Charagua-Stadt entfernten Itaguasu ansässig, so verbrachte ich die Wochen dazwischen im ca. hundert Kilometer entfernten San Isidro.²⁰ Bestärkt wurde dieses Vorgehen von den ersten in beiden Dorfgemeinden geführten Interviews, welche auf spezifische und offensichtlich von der jeweiligen Distanz zu Charagua-Stadt beeinflusste Unterschiede in der rechtlichen und politischen Praxis hindeuteten. So schien das entlegenere San Isidro z.B. einen Großteil seiner internen Konflikte innerhalb der Dorfgemeinde zu bearbeiten, wohingegen die *comunarios* (Gemeinde-Mitglieder) von Itaguasu dazu regelmäßig staatliche Institutionen wie die Polizei in Charagua-Stadt aufsuchten.

Abgesehen von ihrer Distanz zu Charagua-Stadt existierte eine Reihe weiterer Unterschiede, welche diesen Dorfgemeinden charakteristische Eigenarten verliehen. Zum Beispiel umfasste das größere San Isidro ca. 120 Haushalte, wohingegen diese Zahl in Itaguasu ca. 80 betrug. Die Häuser waren in beiden Fällen bis auf wenige Ausnahmen in Lehmbauweise mit Wellblechdächern errichtet und verfügten über nur wenige Zimmer. In San Isidro bildeten sie eine fast geschlossene Ortschaft mit einem Dorfplatz im Zentrum und außerhalb davon liegenden Feldern. Auch in Itaguasu existierte ein Dorfplatz, welcher wie in San Isidro zugleich als Fußballplatz für die Spiele der Dorfmannschaft genutzt wurde. Häuser wahrten dort zueinander jedoch größere Distanz. Zum Teil konzentrierten sie sich auf Gruppen von drei bis zu fünf Häusern, deren Felder gleich nebenan lagen und welche von anderen Häusergruppen bisweilen durch Buschflächen und kleinere Waldstücke getrennt waren.

Zur infrastrukturellen Situation beider Dorfgemeinden ist zu bemerken, dass Itaguasu über einen stabilen Zugang zu Elektrizität verfügte, da diese Dorfgemeinde aufgrund ihrer Lage bereits an das Stromnetz von Charagua-Stadt angeschlossen war. In San Isidro besaß zumindest das *microhospital* durch seine Solarmodule und einen Dieselgenerator einen permanenten Zugang zu Elektrizität. Einen weiteren Dieselgenerator betrieb eine Dorfkooperative, wodurch die Häuser der Mitglieder für einige Abendstunden mit Strom versorgt wurden. Unterschiede bestanden ferner in der Wasserversorgung. So verfügte Itaguasu über einen Wassertank sowie Leitungssysteme,

20 Während Itaguasu von Charagua-Stadt aus gut zu Fuß erreichbar war, konnten für Reisen nach San Isidro die Überlandbusverbindung »Santa Cruz de la Sierra – Charagua« oder die Sammeltaxis, welche die Dorfgemeinden des Munizips miteinander verbinden, genutzt werden.

welche Wasser aus einer Quelle in den Bergen (*Cerro Akuarague*) in die Dorfge-
meinde brachten. Auch in San Isidro waren mit Hilfe einer NGO Leitungssys-
teme installiert worden. Die einige Kilometer entfernt liegende Quelle gab je-
doch während der alljährlichen Trockenzeit kaum Wasser, so dass die Dorfge-
meinde in diesen Monaten zum Teil über Tankwagen versorgt werden musste
und sich zugleich gezwungen sah, ihr Wasser für derartige Notzeiten in ge-
mauerten Becken sowie Plastiktonnen zu sammeln.

Parallelen beider Orte bestanden demgegenüber darin, dass sie jeweils
über ein stetiges demographisches Wachstum verfügten, welches nur zum
Teil intern generiert war, sondern wesentlich auf dem Zuzug von Guaraní-
Familien aus entlegeneren Dörfern und Weilern beruhte. Hatte so z.B. San
Isidro noch zur Mitte der 1980er Jahre lediglich über einige 30 Haushalte
verfügt, differenzierte man dort im Jahre 2011 bereits nach »Vierteln« (*»bar-
rios«*). Insgesamt schienen San Isidro und Itaguasu vielen neuzugezogenen
Personen und Familien attraktivere Arbeits- und Lebensmöglichkeiten als
ihre jeweiligen Herkunftsorte zu bieten. In Itaguasu betraf dies besonders
die Nähe zu Charagua-Stadt, wo viele Personen aus den umliegenden Dorf-
gemeinden Beschäftigung in Tagelöhnergütigkeiten fanden. Ähnlich verhielt
sich die Situation in San Isidro aufgrund der Nähe zu städtischen, nördlich
des Munizips gelegenen Zentren wie Abapó und Cabezas.²¹ Weitere Anzie-
hungsfaktoren bestanden in ihrer schulischen Ausstattung. In Itaguasu bot
die Dorfschule die Sekundarstufe an, in San Isidro bestand darüber hinaus
die Möglichkeit, den allgemeinen – und damit auch hochschulqualifizieren-
den – Schulabschluss zu erwerben. Des Weiteren ist zu bemerken, dass beide
Dorfgemeinden über eine beachtenswerte medizinische Infrastruktur ver-
fügten, d.h. von Sanitätären in Itaguasu bis hin zu einer Apotheke sowie dem
aus einer Krankenschwester und zwei Ärzten (Allgemein- und Zahnmedizin)
bestehenden medizinischen Personal im *microhospital* von San Isidro.

Wie oben angesprochen, eröffneten sich wichtige Kontakte in diese bei-
den Dorfgemeinden im Rahmen der indigenen Autonomieverammlung. Im
Fall von Itaguasu war dies der lokale Abgeordnete *don*²² Francisco, welcher

21 Noch bis zur Mitte der 1990er Jahre arbeiteten zudem viele Angehörige dieser und
weiterer Dorfgemeinden des Munizips alljährlich als Erntehelfer auf den Zuckerrohr-
plantagen im Norden der Stadt Santa Cruz de la Sierra. Die Bedeutung dieses Erwerbs,
in dessen Zuge ganze Haushalte temporär migrierten, hat durch den zunehmenden
Einsatz mechanisierter Ernteverfahren inzwischen etwas abgenommen.

22 Die Bezeichnung *don* ist in vielen lateinamerikanischen Ländern weithin verbreitet.
Im ursprünglichen Sinn (und weiterhin in Spanien) der Titulierung adeliger Personen

mich dorthin einlud und in seinem Haus aufnahm. Dort lebte er mit seiner Frau *doña Ana* sowie zwei Enkelkindern und einem Urenkel. Als junges Paar hatten beide zunächst in Itaguasu gelebt, waren dann aber fast zwanzig Jahre lang in Santa Cruz de la Sierra ansässig gewesen, wo ihre beiden Söhne weiterhin wohnten. Nach unterschiedlichen beruflichen Tätigkeiten, welche *don Francisco* u.a. als Arbeiter im Straßenbau bis nach Brasilien verschlagen hatten, waren sie nun seit etwa acht Jahren wieder zurück in Itaguasu, wo sie einen Dorfladen betrieben. Seitdem hatte *don Francisco* zudem Ämter wie das des Dorfvorstehers (*Capitán Comunal*) sowie dasjenige eines Vorstehers der *Capitanía Grande* ausgeübt. Da ich während der Sitzungsphasen der Autonomieverammlung bei ihm wohnte, entwickelten sich besonders die morgendlichen Fußwege nach Charagua-Stadt (wie auch die nächtlichen Rückwege) zu Gelegenheiten für ausführliche Gespräche.

Kontakte nach San Isidro stellte hingegen zunächst ein bolivianischer Kollege von der *Universidad San Simón* (Cochabamba) her, welcher die Autonomieverammlung im Oktober 2011 für ein Forschungsprojekt zu bilinguaalem Schulunterricht besuchte. In diesem Rahmen lud er mich dazu ein, mit ihm San Isidro zu besuchen, wo er Unterrichtsbesuche vereinbart hatte.²³ Ein Unterkommen fand ich dort in einer Hütte, welche mir die Dorfautoritäten freundlicherweise zur Verfügung stellten. Zu deren Nachbarn wuchsen dann rasch gute Beziehungen. Darunter befand sich auch der Abgeordnete des Dorfes in der indigenen Autonomieverammlung, *don Hermen*, welcher mich mit der Zeit in seine Familie aufnahm. Schließlich verbrachte ich dort fast alle Stunden, die ich nicht für Hausbesuche und sonstige Aktivitäten aufwendete.

Wie diese Ausführungen bereits nahelegen, existierte in der Autonomieverammlung und ebenso in den Dorfgemeinden ein durchaus hohes Interesse daran, mit mir über einen indigenen Autonomieprozess zu sprechen, der von allen Beteiligten in seiner Form als neu und sehr herausfordernd erachtet wurde. In diesem Kontext kamen auch Fragen und Probleme zur Sprache, welche ansonsten wohl weitaus schwerer zugänglich gewesen wären, so z.B.

dienend, erfuhr ihr Gebrauch bereits zur Kolonialzeit eine Ausweitung auf breite Bevölkerungskreise. Ich benutze diese Bezeichnung daher in dieser Arbeit so, wie sie vor Ort verwendet wurde.

- 23 Dieser zunächst viertägige Aufenthalt ermöglichte nicht nur erste Gespräche mit den Dorfautoritäten und weiteren ansässigen Personen, sondern beinhaltete auch eine mit den *comunarios* auf dem Dorffriedhof durchwachte Nacht von Allerheiligen.

in Hinblick auf die kritische Betrachtung eigener Organisationen wie der *Capitanías* oder auch der dörflichen gewohnheitsrechtlichen Praxis. Dokumentationsmethoden wie z.B. Tonaufnahmen wurden daher in den meisten Fällen als unangenehm und störend empfunden, weshalb ich – bis auf gestattete Ausnahmen – überwiegend mit Feldnotizen arbeitete. Gesprächsinhalte und Beobachtungen wurden in der Regel während der untersuchten Vorgänge festgehalten, zum Teil aber auch erst im Anschluss daran in Form von Gedächtnisprotokollen (s. dazu Neubert 1995: 90). In diesem Rahmen wurde allen Personen die Wahrung ihrer Anonymität bei der Wiedergabe der Daten zugesichert, was sich im vorliegenden Text in der Änderung von Personennamen bis hin zur Änderung der Bezeichnung der beforschten Dorfgemeinden äußert. Ausnahmen bilden lediglich Fälle, in welchen sich Personen aus einer offiziellen Position heraus, z.B. als Vorsteher einer *Capitanía*, äußerten und die Wiedergabe auch gestatteten.

Die Auswertung der empirischen Daten basierte dann zunächst auf der Transkription der für die weitere Arbeit als relevant erachteten Interviews. Des Weiteren wurden alle Feldnotizen digital erfasst und systematisiert. Dieses Vorgehen und die daran anschließende Interpretation und Verknüpfung der Daten erlaubten die inhaltliche Strukturierung der empirischen Kapitel. Wird dort aus den Feldnotizen zitiert, beinhalten Quellenverweise neben Datumsangaben das Kürzel »FN«, Interviewquellen werden entsprechend mit Buchstabenkürzeln angegeben.

1.4 Inhalt und Aufbau der Arbeit

Wie bereits angesprochen, erkennt Bolivien indigene Rechte auf Autonomie und Selbstbestimmung im lateinamerikanischen Vergleich nicht nur auf besonders weitgehende Weise verfassungsrechtlich an. Zudem sind dort auch Schritte dazu unternommen worden, diese Rechte in die Verfassungswirklichkeit umzusetzen. Diesen Punkt nimmt das zweite Kapitel auf, welches die seit den 1980er Jahren in Lateinamerika zunehmende Bedeutung indigener Rechte betrachtet und im Verhältnis zum Fortwirken interner kolonialer Strukturen sowie zum viel beachteten Entstehen indigener Protestbewegungen diskutiert. Beachtung findet dabei ferner der enge Bezug dieser Bewegungen zur Herausbildung eines neuen, auf die Rechte »indigener Völker« bezogenen internationalen Menschenrechtsregimes. Als solches manifestiert sich dieses in einer Reihe von Abkommen und Erklärungen, welche nun die

zentralen Referenzen für internationale und nationale Debatten um indigene Rechte bilden, allen voran das Übereinkommen Nr. 169 (ILO 1989) der Internationalen Arbeitsorganisation sowie die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (Vereinte Nationen 2007). Abschließend untersucht das Kapitel die »plurinationale Neugründung« Boliviens unter dem Aspekt der indigenen Autonomie und der indigenen Gerichtsbarkeit.

Das dritte Kapitel unternimmt eine kritische Betrachtung des Konzeptes »indigene Völker«. Zu diesem Zweck hinterfragt es, wie sich der dahinter aufscheinende strategische Essentialismus zur steigenden soziokulturellen Heterogenisierung und Differenzierung der indigenen Bevölkerung Lateinamerikas verhält. Ferner differenziert das Kapitel zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationsweisen und zeigt, dass die Dominanz staatszentrierter Konzepte die Analyse der politischen und rechtlichen Strukturen der Gesellschaften des zweiten Typs erschwert hat. So erscheint dieses Problem auch in der aktuellen Diskussion um »indigene Völker« und ihre Autonomierechte und trägt dort zur Vernachlässigung wichtiger Charakteristika des indigenen Gewohnheitsrechtes bei. Daran anschließend vertieft das Kapitel die einleitend bereits angesprochene Hypothese, dass Maßnahmen zur Implementierung indigener Autonomierechte weniger als Anerkennung bestehender Praktiken und Institutionen verstanden werden sollten, sondern als Transformationsprozesse, welche auch die Neukonstruktion von Institutionen zum Zweck der Ausübung des Rechts auf Autonomie beinhalten.

Das vierte Kapitel stellt den indigenen Autonomieprozess des Municipios Charagua vor, welcher für die vorliegende Arbeit empirisch untersucht wurde. Ferner gibt es einen historischen Überblick über Boliviens Guaraní-Bevölkerung und diskutiert Fragen nach der Entwicklung ethnischer Zugehörigkeiten und eigener Organisationsweisen. Dies beinhaltet die Durchsicht einschlägiger Studien zur Rechtspraxis der Guaraní-Bevölkerung sowie einen Überblick über lokale Kämpfe um politische Partizipation und Landrechte. Abschließend werden politische Organisationsprozesse dargestellt, welche unter den Guaraní im ausgehenden 20. Jahrhundert mit Unterstützung durch u.a. die katholische Kirche stattgefunden haben und sich in der Bildung interkommunaler Organisationsstrukturen in Form der *Capitanías Grandes* sowie in der Gründung einer nationalen Organisation unter dem Namen *Asamblea del Pueblo Guaraní* (APG, »Versammlung des Guaraní-Volkes«) manifestieren.

Das fünfte Kapitel untersucht die politische und rechtliche Organisation der Guaraní-Bevölkerung Charaguas im Zeitraum des Autonomieprozesses

am Fall der *Capitanía Grande Charagua Norte*. So war diese *Capitanía* im Jahre 1984 als ein regionaler Zusammenschluss von Guaraní-Dorfgemeinden in der nordwestlichen Hälfte des Munizips gegründet worden. In diesem Kontext bildete diese *Capitanía* bald ein wichtiges Instrument, durch welches auf umfangreiche Weise kollektive Landrechte geltend gemacht und Verhandlungen mit den vor Ort tätigen Unternehmen aus der Erdöl- und Erdgasindustrie um Entschädigungen für Umweltschäden geführt werden konnten. Indes repräsentierte sie auch fast 30 Jahre nach ihrer Gründung weiterhin den strukturellen Gegensatz zwischen einer auf der Basis von Dorfgemeinschaften organisierten Gesellschaft und dem Versuch, dort auf der Basis gemeinsamer Institutionen Prozesse der politischen und ethnischen Vergemeinschaftung anzustoßen.

Das sechste Kapitel rekonstruiert den Entstehungsprozess des indigenen Autonomiestatutes von Charagua und analysiert dessen zentrale, mit dem politischen und rechtlichen System des Autonomiegebietes befassten Abschnitte. Wie gezeigt wird, bestand ein grundlegendes Merkmal dieses Autonomieprozesses im Widerspruch zwischen einer politisch fragmentierten lokalen indigenen Bevölkerung und der zentralisierenden staatlichen Perspektive auf Autonomie als Selbstbestimmung bestehender »Völker und Nationen«. Die Implementierung der Autonomierechte konnte sich daher nur teilweise auf bestehende Praktiken stützen, sondern erforderte vor allem die Etablierung neuer gemeinsamer politischer Ebenen und Institutionen. Als solcher führte dieser Prozess nicht nur zu ernsthaften Bedenken gegenüber der als restriktiv empfundenen staatlichen Regulierung. Ebenso bedingte er Konflikte über die Verteilung der Macht und die Kontrolle und Reorganisation der politischen Entscheidungsfindung. Gerade auch in diesem Sinne verdeutlicht der erfolgreiche Abschluss des Statutes, wie sehr die lokale indigene Bevölkerung »indigene Autonomie« als wirksames Mittel zur Überwindung ihrer historischen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Marginalisierung betrachtete.

